





Nachdem Ihre Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. Unser allergnädigster Herr, wegen dormaliger außerordentlicher Theuerung der Fourage, Pferde, und aller andern Bedürfnisse, zu Conservation derer Post-Stationen nachfolgende Erhöhung des Porto- und Passagier- auch Extra-Post-Geldes vom 1sten nächstbevorstehenden Monats Decembr. a. c. bis Johannis künftigen 1762sten Jahres allergnädigst beliebet, und dahero folgendes Regulativ: wornach

I.
Das Porto und Franco,

in so weit solches denen mit auswärtigen Post-Plätzen errichteten Recessen nicht entgegen, theils von Briefen, theils von Geldern und Pretiosis, theils auch von Paquereyen erhoben werden soll, und zwar:

A.

Von denen Briefen.

- 1) Ein Brief von Leipzig nach Dresden et vice versa zahlet statt des zeitherigen 1 gl. künftig 1 1/2 gl.
- 2) Bey denen Briefen, welche nach der ordinären Post-Taxa von Leipzig aus 2. 3. 4. und 5 gl. bishero bezahlet, ist künftig 1 gl. mehr zu nehmen, in so ferne es denen Recessen nicht entgegen,
- 3) Die Briefe nach Hof von Leipzig aus zahlen statt des zeitherigen 1 gl. auf 16 Meilen künftig 2 gl.
- 4) Bey denen Briefen in das Gebürgische und Voigtländische verbleibet bey der gehörigen Taxe,
- 5) Die Briefe in die Nieder-Lausitz sind nach Beschaffenheit der Distanz mit 1/2 gl. mehr zu vernehmen,
- 6) Die

- 6) Bey denen Briefen von Leipzig nach Budisin et vice versa verbleibet es bey zeitheriger Taxa an 2 gl.
- 7) Die Schlesiſchen Briefe von Leipzig aus, Franco Balbau, ſind ſtatt zeitheriger 2 gl. = künſtig mit 3 gl. = zu vernehmen,
- 8) Die Prag- und Wiener Briefe von Leipzig aus, ingleichen die Mähriſchen, Oeſterreichiſchen und Ungariſchen Briefe, Fr. Prag, oder Wien, ſind nach Befinden mit 1 und 2 gl. künſtig mehr zu vernehmen.

B.

Bey Geldern und Pretioſis,

von 100. thlr.

von 1. bis 3 Meilen ſtatt zeitheriger	2 gl.	künſtig	3 gl.
4. 6	3 gl.		4 gl.
7. 9	4 gl.		5 gl.
10. 12	5 gl.		6 gl.
13. 15	6 gl.		8 gl.
16. 18	7 gl.		9 gl.
19. 21	8 gl.		10 gl.
22. 24	9 gl.		11 gl.
25. 28	10 gl.		12 gl.
28. 30	12 gl.		15 gl.

Wobey zu beobachten, daß Gold, Zoubelen, und andere Pretioſa nicht, wie bisher geſchehen, nach der Helfte, ſondern nach vorſtehender Taxa des Silbergeldes vor voll, und zwar nach dem jetzigen Werthe des Goldes zu vernehmen ſind, wie denn auch dieſfalls aller Unterſchied, ob die Gelder, oder Pretioſa mit denen fahrenden ordinairen Poſten oder Poſt-Kuſtſchen ſpediret werden, künſtighin gänzlich wegfällt. Solchemnach bezahlen 100 thl. = von Leipzig nach Budisin et vice verſa künſtighin 10 gl. ſtatt bisheriger 8 gl. und von Leipzig nach Dresden et vice verſa ſtatt zeitheriger 6 gl. künſtighin 8 gl.

C.

Bei denen Packereyen und Kaufmanns-Waaren vom Centner

von 1. bis 3 Meilen	statt bisheriger	14 gl.	künftig	18 gl.
" 4. " 6	" " "	24 gl.	"	32 gl.
" 7. " 9	" " "	34 gl.	"	42 gl.
" 10. " 12	" " "	50 gl.	"	62 gl.
" 13. " 15	" " "	58 gl.	"	72 gl.
" 16. " 18	" " "	70 gl.	"	84 gl.
" 19. " 21	" " "	78 gl.	"	90 gl.
" 22. " 24	" " "	90 gl.	"	106 gl.
" 25. " 27	" " "	110 gl.	"	130 gl.
" 28. " 30	" " "	124 gl.	"	150 gl.

nach welcher Erhöhung die kleinen und Hand-Paquete von einem jeden Post-Platz, nach Proportion der Schwere, wenn vorstehende Taxe auf Pfunde reduciret wird, künftig hin zu vernehmen sind. Die Acten-Paquete sind nach Proportion der bereits erhöheten Brief-Taxe, nach Anleitung der Post-Ordnung §. 70. No. 4. wenn die Lothe derer Briefe in eine Gleichheit mit denen Pfunden gesetzt wird, künftig hin zu vernehmen.

Wobey auch vors künftige aller Unterscheid zwischen denen ordinairen fahrenden Posten und Post-Kutschen, bey welchen letztern eine geringere Taxa bishero observiret worden, gänzlich hinweg fällt.

II.

Soll an Passagier-Gelde genommen werden

a) bey denen ordinairen fahrenden Posten statt bisheriger 6. gl. künftighin Acht Groschen von der Person, auf die Meile, wovon, wie zeithero 3. gl. treulich zu berechnen, die übrigen 5. gl. aber dem fahrenden Postmeister zu überlassen, wie denn auch denen Passagiers nicht mehr als 60. Pfund sogenanntes Passagier-Gut passiren, das übrige aber als Ueberfracht, nach vorstehender Taxe, von selbigen zu bezahlen ist.

b) bey

b) bey denen Post = Kutschen bezahlet die Person Sieben Groschen vor die Meile auf denen Leipzig = Dresdner Post = Kutschen, hingegen bey den Leipzig = Prager = Jenaischen und Wittenberger Post = Kutschen, ingleichen der Hannöversischen Post von Nosla ab bis Nordhausen nur Sechs Groschen auf die Meile.

III.

Beÿ denen Extra = Posten

wird denen Postmeistern wegen dermahliger außerordentlichen theuren Fütterung nachgelassen Sechzehen Groschen auf das Pferd vor jede Meile zu nehmen, jedoch exclusive derer Couriers und Estaffetten, inwiewit deren es bey zeitlicher Taxe verbleibet.

ergehen zu lassen anbefohlen haben: Als wird solches hierdurch männiglich bekannt gemacht, um sich sowohl bey dem Ober = Post = Amte als sämtlichen Stationen hiesiger Lande darnach zu achten.
Sign. Leipzig den 30. Nov. 1761.



Königl. Poln. Churfürstl. Sächs.

Ober = Post = Amt.

II

Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



Nachdem Ihre Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Unser allergnädigster Herr, wegen dormaliger außerordentlicher Ehrung der Jourage, Pferde, und aller andern Bedürfnisse, zu Conservation derer Post-Stationen nachfolgende Erhöhung des Porto- und Passagier- auch Extra-Post-Geldes vom 1sten nächstbevorstehenden Monats Decembr. a. c. bis Johannis künftigen 1762sten Jahres allergnädigst beliebet, und dahero folgendes Regulativ: wornach

Ständtliche Anstalt
I.

Das Porto und Franco,

in so weit solches denen mit auswärtigen Post-Ämtern errichteten Necessen nicht entgegen, theils von Briefen, theils von Geldern und Pretiosis, theils auch von Paquereyen erhoben werden soll, und zwar:

A.

Von denen Briefen.

- 1) Ein Brief von Leipzig nach Dresden et vice versa zahlet statt des zeitherigen 1 gl. künftig 1 1/2 gl.
- 2) Bey denen Briefen, welche nach der ordinären Post-Taxa von Leipzig aus 2. 3. 4. und 5 gl. bishero bezahlet, ist künftig 1 gl. = mehr zu nehmen, in so ferne es denen Necessen nicht entgegen,
- 3) Die Briefenach Hof von Leipzig aus zahlen statt des zeitherigen 1 gl. auf 16 Meilen künftig 2 gl.
- 4) Bey denen Briefen in das Gebürgische und Voigtländische verbleibet bey der gehörigen Taxe,
- 5) Die Briefe in die Nieder-Lausitz sind nach Beschaffenheit der Distanz mit 1/2 gl. mehr zu vernehmen,

6) Die

